VERORDNUNG (EG) Nr. 3680/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das Grundsätze und Regeln zur Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten sowie auf Hoher See enthält.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, im folgenden „NAFO-Übereinkommen" genannt, wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 [2] genehmigt und trat am 1. Januar 1979 in Kraft. Als dessen Regelungsbereich wurde der Teil des Übereinkommensbereichs festgelegt, der sich jenseits der Gebiete erstreckt, in denen die Küstenstaaten ihre Fischereihoheit ausüben.

Das NAFO-Übereinkommen bildet den gültigen Rahmen für die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich im Hinblick auf deren optimale Nutzung. Es hat dazu gemeinsame Maßnahmen der Vertragsparteien vorgesehen.

Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten ist der Fang bestimmter Arten in bestimmten Teilen des Regelungsbereichs zu begrenzen; nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen und den Gemeinschaftsanteil auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Um die Erhaltung der Fischbestände und deren ausgewogene Bewirtschaftung sicherzustellen, sind technische Erhaltungsmaßnahmen insbesondere über Netzmaschengrößen, die Höhe der Beifänge und die zulässigen Fischgrößen festzulegen.

Zur Kontrolle der Fänge aus Beständen im Regelungsbereich und zur Ergänzung der Kontrollbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 [3] sind besondere Kontrollmaßnahmen, insbesondere für die Meldung der Fänge, die Übermittlung der Angaben, das Aufbewahren unzulässigen Netzwerks an Bord sowie Informationen und Hilfeleistung in bezug auf die Lagerung oder Verarbeitung der Fänge festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Regelungsbereich Fischfang betreiben und Fische aus Beständen dieses Bereichs an Bord behalten, handeln entsprechend den Zielen und Grundsätzen des NAFO-Übereinkommens.

(2) Um im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen der Vertragsparteien die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände des Regelungsbereichs im Hinblick auf deren optimale Nutzung sicherzustellen, legt diese Verordnung fest:

— bestimmte Fangbeschränkungen,

— bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen,

— bestimmte internationale Kontrollmaßnahmen,

— Bestimmungen zur Erfassung und Übermittlung bestimmter wissenschaftlicher und statistischer Angaben.

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

Artikel 2

Beteiligung der Gemeinschaft

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in ihren Häfen registrierten oder ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge, die eine Fischereitätigkeit im Regelungsbereich beabsichtigen, mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit bzw. spätestens 20 Tage nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung mit. Diese Mitteilung enthält folgende Angaben:

a) Name des Fischereifahrzeugs;

b) amtliche Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden;

c) Registrierhafen des Fischereifahrzeugs;

d) Name des Schiffseigners bzw. -charterers;

e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;

f) beabsichtigte Hauptfangarten im Regelungsbereich;

g) vorgesehene Unterbereiche für die Fangtätigkeit.

Artikel 3

Fangbeschränkungen

Im Jahr 1994 dürfen Fischereifahrzeuge, die in einem Hafen der Mitgliedstaaten registriert sind oder deren Flagge führen, die in Anhang I genannten Arten in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur im Rahmen der dort festgelegten Quoten fangen.

Artikel 4

Technische Maßnahmen

(1) Maschenöffnung

Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Weite als 130 mm aufweisen, sind für den gezielten Fang der in Anhang II genannten Arten verboten; diese Maschenöffnung verringert sich auf 60 mm beim gezielten Fang von Kurzflossenkalmar.

Bis zum 1. Juni 1994 ist jedoch die Verwendung von Schleppnetzen oder Teilen davon aus Flachs, Polyamid oder Polyester mit einer Mindestmaschenöffnung von 120 mm beim Fang der in Anhang II genannten Arten zulässig.

Schiffe, die Garnelen (Pandalus borealis) fangen, müssen Netze mit einer Mindestmaschengröße von 40 mm benutzen.

(2) Befestigung von Hilfsmitteln an den Netzen

Die Verwendung jeglicher Hilfsmittel oder Vorrichtungen außer den in diesem Absatz genannten, die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Schäden zu mindern oder zu verhüten.

An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Scheuerschutz an der Stirnseite dürfen nur die in Anhang III genannten Vorrichtungen verwendet werden.

Schiffe, die Garnelen (Pandalus borealis) fangen, müssen Sortierraster mit einer Maximalöffnung von 28 mm zwischen den Stäben benutzen.

(3) Beifänge

Beifänge der in Anhang I genannten Arten, für die von der Gemeinschaft in einem Teil des Regelungsbereichs keine Quote festgesetzt wurde, dürfen beim gezielten Fang

— auf eine oder mehrere der anderen in Anhang I genannten Arten oder

— auf eine oder mehrere nicht in Anhang I genannte Arten

in dem betreffenden Teilbereich für jede Art an Bord des Schiffes 2 500 kg bzw. 10 v. H. Gewichtsanteil aller an Bord befindlichen Fische nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt. In den Teilen des Regelungsbereichs, in denen der gezielte Fang bestimmter Arten verboten ist, sind die Beifänge der in Anhang I genannten Arten jedoch auf 1 250 kg bzw. 5 v. H. begrenzt.

Um weitere Beifänge dieser Arten zu vermeiden, müssen Schiffe, die Garnelen (Pandalus borealis) fangen, das Fanggebiet sofort verlassen (mindestens fünf Seemeilen), sobald die Gesamtheit der Beifänge aller im Anhang I aufgeführten Arten 10 % des Gewichts in jedem Hol überschreitet.

(4) Mindestfanggröße der Fische

Fisch aus dem Regelungsbereich, der nicht die in Anhang IV festgelegte Mindestgröße besitzt, darf nicht an Bord gehalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich wieder ins Meer zu werfen. Überschreitet die Menge untermaßigen Fischs an einem bestimmten Fangort 10 v. H. der Gesamtmenge eines Fangs, so muß sich das Fischereifahrzeug mindestens fünf Seemeilen von diesem Ort wegbewegen, bevor es die Fischereitätigkeit fortsetzt.

Artikel 5

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einhalten und die in Anhang V genannten Informationen im Bordbuch aufzeichnen.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Fänge von nicht einer Quote unterliegenden Arten mitteilen.

(2) Beim gezielten Fang einer oder mehrerer der in Anhang II genannten Arten dürfen sich Netze, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 4 Absatz 1 festgelegt, nicht an Bord befinden.

Fischereifahrzeuge, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des Regelungsbereichs fischen, dürfen solche Netze jedoch an Bord behalten, sofern diese sicher festgemacht und untergebracht sind und keine unmittelbare Benutzung möglich ist, d. h.:

a) Netze sind ohne ihre Fangvorrichtungen und Zug- oder Schleppkabel und -seile aufzubewahren;

b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festzumachen.

(3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die in einem Hafen eines Mitgliedstaats registriert sind oder dessen Flagge führen, sind bei den Fängen der in Anhang I genannten Arten zu folgendem verpflichtet:

a) Führung eines Bordbuchs über die Produktion, das nach Art und Verarbeitungserzeugnis den jeweiligen Stand der Gesamtproduktion zeigt, oder

b) Führung eines Lagerplans, der für jede Art den Lagerort der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Schiff zeigt.

Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge sind bei einer Kontrolle der im Bordbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse zur Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 6

Wissenschaftliche und statistische Angaben

(1) Damit konzentrierte Vorkommen in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Jahreszeiten von jungen Rauhen Scharben und Gelbschwanzflundern im Teilbereich 3 LNO des Regelungsbereichs zuverlässig erfaßt werden können,

a) übermitteln die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der entsprechenden Aufzeichnungen in den Bordbüchern nach Artikel 5 Absatz 1 monatliche Statistiken der gefangenen und der wieder über Bord gegebenen Mengen, aufgeschlüsselt nach Gebietseinheiten mit einer Größe von höchstens einem Breiten- und einem Längengrad;

b) werden sowohl bei den gefangenen als auch bei den wieder über Bord gegebenen Mengen Stichproben der Fischgrößen nach derselben gebietlichen Unterteilung wie unter Buchstabe a) vorgenommen und die Ergebnisse monatlich übermittelt.

(2) Damit die Auswirkungen der Beifänge von Kabeljau beim Rotbarsch- und Plattfischfang auf der Flämischen Kappe eingeschätzt werden können,

a) übermitteln die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der entsprechenden Aufzeichnungen im Bordbuch nach Artikel 5 Absatz 1 neben den üblichen Berichten monatliche Statistiken über die beim Rotbarsch- und Plattfischfang in dem genannten Gebiet wieder über Bord gegebenen Mengen Kabeljau;

b) werden bei dem beim Rotbarsch- und Plattfischfang in dem genannten Gebiet gefangenen Kabeljau für beide Fangarten getrennt Stichproben der Fischgröße mit Angabe der jeweiligen Fangtiefe vorgenommen und die Ergebnisse monatlich übermittelt.

(3) Die Größenproben werden allen Teilmengen der betreffenden Fänge jeder Art so entnommen, daß aus dem ersten Hol jedes Tages mindestens eine statistisch relevante Probe vorliegt. Die Größe der Fische wird von der Spitze des Fischmauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Im Rahmen der Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten die gemäß dieser Verordnung genommenen Größenproben als repräsentativ für alle Fänge der betreffenden Art.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

ANHANG I

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	5
			Griechenland	
			Spanien	1 832
			Frankreich	28
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	345
			Vereinigtes Königreich	3
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	2 213
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	513
			Griechenland	
			Spanien	1 574
			Frankreich	221
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	2 155
			Vereinigtes Königreich	1 022
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	5 485

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	4 030
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3 LN	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	476
			EG insgesamt	476
Rauhe Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3 M (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	175

(1) Es erfolgt keine gezielte Fischerei auf diese Art, die nur als Beifang gefangen wird, ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Rauhe Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3 LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	61
Amerikanische Kliesche	Nordwestatlantik	NAFO 3 LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	140
Rotzunge	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0

(1) Es erfolgt keine gezielte Fischerei auf diese Art, die nur als Beifang gefangen wird, ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Lodde	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kalmar	Nordwestatlantik	NAFO-Teilgebiete 3 + 4	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	p. m.

ANHANG II

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Grundfisch-Hauptarten (außer Plattfisch)	
Kabeljau	Gadus Morhua
Schellfisch	Melanogrammus aeglefinus
Rotbarsch n.n.b.	Sebastes sp.
Goldbarsch	Sebastes marinus
Tiefenbarsch	Sebastes mentella
Nordamerikanischer Seehecht	Merluccius bilinearis
Roter Gabeldorsch	Urophucis
Seelachs	Pollachius virens
Plattfischarten	
Rauhe Scharbe	Hippoglossoides platessoides
Rotzunge	Glyptocephalus cynoglossus
Gelbschwanzflunder	Limanda ferruginea
Schwarzer Heilbutt	Reinhardtius hippoglossoides
Heilbutt	Hippoglossus hippoglossus
Amerikanische Winterflunder	Pseudophleuronectes americanus
Sommerflunder	Paralichthys dentatus
Sandbutt	Scophthalmus aquosus
Plattfisch n.n.b.	Pleuronectiformes
Sonstige Grundfischarten	
Amerikanischer Seeteufel	Lophius americanus
Nordamerikanische Knurrhähne	Prionotus sp.
Tomcod	Microgradus tomcod
Blauer Wittling	Micromesistius poutassou
Cunner	Tautogolabrus adspersus
Brosme	Brosme brosme
Grönland-Dorsch	Gadus agoc
Blauleng	Molva dypterygia
Leng	Molva molva
Seehase	Cyclopterus lumpus
Königs-Umberfisch	Menticirrhus saxatilis
Gefleckter Aufbläser	Sphoeroides maculatus
Wolfsfische n.n.b.	Lycodes sp.
Nordamerikanische Aalmutter	Macrozoarces americanus
Polardorsch	Boreogadus saida
Grenadierfisch	Coruphaenoides rupestris
Nordatlantik-Grenadier	Macrourus berglax
Sandaale	Ammodytes sp.
Seeskorpione	Myoxocephalus sp.
Scup	Stenotomus chrysops
Tautag	Tautoga onitis
Blauer Ziegelbarsch	Lopholatilus chamaeleonticeps
Weißer Gabeldorsch	Urophycis tenuis
Seewölfe n.n.b.	Anarhichas sp.
Gestreifter Katfisch	Anarhichas lupus
Gefleckter Katfisch	Anarhichas minor
Grundfisch n.n.b.	. . .

ANHANG III

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER STIRNSEITE

1. **ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes**

   Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

   a) Das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen, als für das Netz selbst angegeben.

   b) Das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, daß nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird.

   c) Die Zahl der Maschen in der Breite des Netzwerks muß mindestens anderthalbmal die Zahl der Maschen in der Breite des Teils des Steerts betragen, der bedeckt ist, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.

2. **Stirnseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap"-Typ)**

   Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Netzes, an dem sie befestigt sind, falls:

   i) jedes Netzwerkstück
      a) nur mit der Vorderkante an dem Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;
      b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird in rechten Winkeln zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen);
      c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist;

   ii) die gesamte Länge aller dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.

3. **Weitmaschiger Stirnseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)**

   Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, alles oder jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn naß gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, daß auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.

ANHANG IV

Arten	Mindestgröße	Definition
Kabeljau	41 cm	Länge bis zur Schwanzflossengabelung
Rauhe Scharbe	25 cm	Gesamtlänge
Gelbschwanzflunder	25 cm	Gesamtlänge

ANHANG V

Vorgeschriebene Eintragungen in das Bordbuch

Angaben	Code
Schiffsname	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (täglich)	10
Art des Fanggeräts	2 (1)
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— Statistischer Bereich	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden (2)	40
Anzahl Fangstunden (mit Fanggerät) pro 24 Stunden (2)	41
Bezeichnung der Arten	2 (1)
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art — Konsumfisch	61
Täglich ins Meer zurückgeworfene Mengen je Art	63
Ort der Umladung	70
Zeitpunkt der Umladung/en	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Code zu ergänzen durch eine der Angaben in Teil 2 dieses Anhangs.
(2) Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggerät verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

Standardabkürzungen der wichtigsten Arten im NAFO-Bereich

Abkürzung	Arten	
	Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
ALE	—	Alosa pseudoharengus
ARG	Goldlachs	Argentina silus
BUT	Amerikanischer Butterfisch	Peprilus triacanthus
CAP	Lodde	Mallotus villosus
COD	Kabeljau	Gadus Morhua
GHL	Schwarzer Heilbutt	Reinhardtius hippoglossoides
HAD	Schellfisch	Melanogrammus aeglefinus
HER	Hering	Clupea harengus
HKR	Roter Gabeldorsch	Urophycis chuss
HKS	Nordamerikanischer Seehecht	Merluccius bilinearis
MAC	Makrele	Scomber scombrus
PLA	Rauhe Scharbe	Hippoglossoides platessoides
POK	Seelachs	Pollachius virens
RED	Rotbarsch	Sebastes marinus
RNG	Grenadierfisch	Macrourus rupestris
SHR	Garnelen	Pandalus sp.
SQU	Kalmare	Loligo pealei — Illex illecebrosus
WIT	Rotzunge	Glyptocephalus cynoglossus
YEL	Gelbschwanzflunder	Limanda ferruginea

Standardabkürzungen der Fanggeräte

Abkürzung	Fanggerät
OTB	Grundscherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTB 1	Grundscherbrettnetz (Seitentrawler)
OTB 2	Grundscherbrettnetz (Hecktrawler)
OTM	Pelagisches Scherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTM 1	Pelagisches Scherbrettnetz (Seitentrawler)
OTM 2	Pelagisches Scherbrettnetz (Hecktrawler)
PTB	Zweischiffgrundschleppnetz
PTM	Pelagisches Zweischiffschleppnetz
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
MIS	Diverses Fanggerät
NK	Unbekanntes Fanggerät